Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(30.4.1974) Drucksache 8/951

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 951
(zu Drs. 8/937)
30. 04. 74

Antwort des Senats
zur Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU vom 2. April 1974 (Drs. 8/937)

Mögliche Umweltbeeinträchtigung durch Lagertanks

Zu 1.:

Dem Senat ist bekannt, an welchen Stellen (ober- oder unterirdisch) und in welchen Kapazitäten bei industriellen, gewerblichen und privaten Verbrauchern Kraftstoffe, Heizöle und sonstige Mineralöle im Lande Bremen in Lagertanks gelagert sind; denn

a) Lagertanks in Verbindung mit Heizungsanlagen bedürfen einer Baugenehmigung;

b) die gewerbliche Lagerung brennbarer Flüssigkeiten unterliegt der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten und damit der Aufsicht durch die Gewerbeaufsichtsämter;

c) für bestimmte Behälter besteht nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten eine Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht;

d) aufgrund einer Dienstanweisung des Senators für das Bauwesen vom 4. Oktober 1963 wird beim Wasserwirtschaftsamt Bremen — Wasserbehörde — für alle unterirdischen Lagerbehälter zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Rauminhalt von mehr als 2000 l eine Überwachungskartei mit Lageplan geführt.

Zu 2.:

Angaben über die Zahl der einwandigen Behälter können nicht gemacht werden, weil nach geltenden bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen die zweiwandige Ausführung von Lagerbehältern nicht vorgeschrieben ist. Bei oberirdischen Heizöltanks wird jedoch praktisch eine Zweiwandigkeit erreicht, da der Aufstellungsraum für diese Lagertanks als Auffangwanne ausgebildet sein muß. Zur weiteren Sicherung des Grundwassers bereitet der Senator für das Bauwesen eine Verordnung über die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten vor. Diese Verordnung wird auch für unterirdische Lagertanks eine doppelwandige Ausführung vorschreiben. Außerdem soll durch die Verordnung eine Überwachungspflicht für ober- und unterirdische Lagertanks eingeführt werden, wie sie bisher im Rahmen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten nur für bestimmte Behälter vorgeschrieben ist.

Zu 3.:

Alle Lagertanks müssen aufgrund der Bauordnung bzw. der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Hierzu gehören auch die DIN-Vorschriften des deutschen Normenausschusses.

Carl Schünemann Bremen